

Gemeinsame Betriebsstätte - Arbeitsunfall auf einer Großbau-
stelle (§ 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII);

hier: Urteil des Oberlandesgerichte (OLG) Stuttgart vom 4.10.2001

- 7 U 102/01 -

Eine „gemeinsame Betriebsstätte“ i. S. d. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII liegt nicht vor, wenn Arbeiten beziehungslos nebeneinander ausgeführt werden, also rein zufällig aufeinander treffen (hier: Dachabdichtung und Feinplanung des Eingangsbereichs eines Gebäudes).

OLG Stuttgart, Urteil vom 4. 10. 2001 (7 U 102/01)

Anmerkung der Redaktion: Der BGH hat die Revision der Beklagten durch Beschluss vom 16. 7. 2002 (VI ZR 389/01) nicht angenommen. – Vgl. OLG Hamm VersR 2003, 506 und OLG Karlsruhe VersR 2003, 506.

Die kl. Berufsgenossenschaft machte als SVT aus übergegangenem Recht u. a. Schadensersatzansprüche aus Leistungen geltend, die sie ihrem Mitglied K. gewährt hatte.

K. und der Bekl. zu 1 waren am Unfalltag, dem 26. 3. 1998, zeitgleich auf der Baustelle des X.-Markts in Y. tätig. Der Bauherr dieser Baustelle hatte zur Fertigstellung des Objekts die Fa. H. als Generalunternehmerin eingesetzt. Diese Firma setzte ihrerseits zur Fertigstellung verschiedene Subunternehmer ein, u. a. für die Herstellung der Außenanlagen einschließlich Befestigung der Hof- und Parkflächen des Bauobjekts die Fa. A. und für Schlosserarbeiten die Fa. M. Von der Fa. A. wurde wiederum die Bekl. zu 2 als Subunternehmerin mit der Erbringung der Baggerarbeiten und der Planung des Parkplatzes beauftragt. Die Flaschnerarbeiten zur Fertigstellung der Dachverwahrung des Vordachs oberhalb des Eingangsbereichs des X.-Markts waren darüber hinaus der Fa. B., deren Mitarbeiter K. auf der Baustelle tätig wurde, übertragen worden. Der Bekl. zu 1 ist Arbeitnehmer der Bekl. zu 2.

Die Kl. trug vor, K. habe auf dem Vordach des Eingangs zum X.-Markt gearbeitet und hierzu auf einer ordnungsgemäß aufgestellten und gesicherten Gerüstleiter in ca. 3 bis 3,5 m Höhe gestanden, als der Bekl. zu 1 mit einem Bagger beim Planieren des Eingangsbereichs die Leiter auf der rechten Seite berührt habe. Bei diesem Anstoß sei die Leiter umgekippt und K. aus ca. 3 m Höhe auf das darunter befindliche Kiesgelände gestürzt. Hierbei habe er sich erhebliche Verletzungen zugezogen. Die Bekl. seien zum vollen Schadensersatz verpflichtet, sie könnten sich nicht auf die Haftungsprivilegierung gem. § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII berufen.

Das LG hat der Klage stattgegeben.

Die Berufung der Bekl. hatte keinen Erfolg.

Aus den *Gründen*:

Das LG ist zu Recht und mit zutreffender Begründung davon ausgegangen, dass entgegen der Ansicht der Bekl. die Haftungsprivilegierung der §§ 106 Abs. 3 Alt. 3 und 105 Abs. 1 SGB VII zugunsten der Bekl. nicht eingreift. Dabei ist das LG der Rechtsprechung des BGH gefolgt, wonach der Begriff der gemeinsamen Betriebsstätte nach § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII ein bewusstes Miteinander im Arbeitsablauf meint, das zwar nicht nach einer rechtlichen Verfestigung oder auch nur ausdrücklichen Vereinbarung verlangt, sich aber zumindest tatsächlich als ein aufeinander bezogenes betriebliches Zusammenwirken mehrerer Unternehmen darstellt. Die Haftungsfreistellung aus § 106 Abs. 3 Alt. 3 SGB VII erfasst damit über die Fälle der Arbeitsgemeinschaft hinaus betriebliche Aktivitäten von Versicherten mehrerer Unternehmen, die bewusst und gewollt bei einzelnen Maßnahmen ineinander greifen, miteinander verknüpft sind, sich ergänzen oder unterstützen, wobei es ausreicht, dass die gegenseitige Verständigung stillschweigend durch bloßes Tun erfolgt (BGH vom 17. 10. 2000 – VI ZR 67/00 – VersR 2001, 336; vom 23. 1. 2001 – VI ZR 70/00 – VersR 2001, 372 [373]). Dieser Rechtsprechung folgt auch der Senat.

Das LG ist zu Recht davon ausgegangen, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen einer gemeinsamen Betriebsstätte nicht gegeben sind. Die Endmontage einer Dachabdichtung durch den VN der Kl. und die Feinplanung des Eingangsbereichs des X.-Markts durch den Bekl. zu 1 standen

beziehungslos nebeneinander. Sie trafen rein zufällig aufeinander. Sie griffen weder ineinander, noch waren sie miteinander verknüpft, ergänzten sich oder unterstützen sich. Der Senat ist wie das LG der Auffassung, dass allein der Umstand, dass die Arbeiten unter dem Zeitdruck des anstehenden Eröffnungstags standen, dass sie unter dem gemeinsamen Dach eines Generalunternehmers durchgeführt wurden und dass beide der Fertigstellung des Einkaufszentrums dienen, nicht ausreicht, um das für die Haftungsprivilegierung erforderliche „ergänzende und sich unterstützende Miteinander der betrieblichen Aktivitäten“ der versicherten Arbeitnehmer zu begründen.

Da die Voraussetzungen einer Haftungsprivilegierung nicht vorliegen, kommt es auf die Frage, ob eine solche zugunsten eines nicht selbst an der Betriebsstätte tätigen Unternehmers überhaupt gilt, nicht an (vgl. hierzu die vom Kl.-Vertreter vorgelegte Entscheidung des BGH vom 3. 7. 2001 – VI ZR 198/00 – VersR 2001, 1156).

Der Senat folgt dem LG auch dahin, dass die Bekl. zu 2 der Kl. gem. §§ 831 Abs. 1 S. 1, 840 BGB, 116 SGB X als Gesamtschuldner zum Schadensersatz verpflichtet ist. ...

Verfahrensgang

nachgehend BGH 16. Juli 2002 VI ZR 389/01

Nichtannahmebeschluss

Fundstellen

RuS 2002, 509-510

VersR 2003, 508-509